

# **Benutzungsordnung der Gemeinde Neulewin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften und Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeinde**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 16.02.2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für Benutzung der gemeindeeigenen Technik und Fahrzeuge (Benzinrasenmäher mit Antrieb; Benzinrasenmäher; Benzinheckenschere; Benzinkettensäge; Benzinmotorsense; Benzinrasentraktor; Traktor mit Ladefläche; Multicar; Multicar mit Zusatzgeräten) sowie für gemeindeeigene Bierzeltgarnituren, Stühle, Tische, Rohrgestängebude mit Plane, die komplette Kegelbahn, für die Verleihung von Geschirr und Tischdecken für Veranstaltungen, die nicht durch bzw. nicht im Auftrag der Gemeinde organisiert werden.

Diese Ordnung gilt auch für Leistungen, die durch die Gemeinde erbracht werden. Dies sind Pflegearbeiten an Grünflächen, Winterdienst und sonstige Arbeiten, die die Gemeindemitarbeiter erbringen sowie Kopierarbeiten.

## **§ 2**

### **Grundsätze**

Die in § 1 der Benutzungsordnung bezeichneten Gegenstände bzw. Leistungen können durch Einwohner der Gemeinde Neulewin und durch andere Gemeinden bei der Gemeinde ausgeliehen bzw. beansprucht werden.

Die Verleihung der Gegenstände erfolgt durch rechtzeitige Absprache mit der/dem ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. den Ortsbürgermeister/Innen der Gemeinde Neulewin. Die Absprachen haben in der Regel mindestens zwei Wochen vor Verleihung der Gegenstände zu erfolgen.

Ein Anspruch auf eine Verleihung der Gegenstände bzw. Erbringung der Leistungen besteht nicht.

## **§ 3**

### **Benutzungsordnung**

Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellten Gegenstände stets im sauberen ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zurückzugeben.

Anfallende Schäden und Mängel sind dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In bzw. dem/der Stellvertreterin unverzüglich anzuzeigen und in einem Protokoll festzuhalten.

Die in § 1 genannten Fahrzeuge vom Typ Multicar werden nur mit Fahrer zur Verfügung gestellt.

**§ 4**  
**Haftung**

Das Ausleihen der Gegenstände geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren eigener Verantwortung. Die Gemeinde Neulewin wird von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes der in § 1 bezeichneten Gegenstände und Leistungen geltend gemacht werden.  
Für Schäden an diesen Gegenständen haftet der Nutzer.

**§ 5**  
**Benutzungsentgelte**

Für die Benutzung der Gegenstände und die Inanspruchnahme der Leistungen sind Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 23.02.2005

  
.....  
Ehling  
Amtdirektor